



INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsätzliches	2
2. Entschädigung von Spesen und Auslagen	2
3. Pauschalentschädigungen	3
4. Vorstandsmitglieder als Funktionäre an Veranstaltungen	3
5. Delegiertenversammlung	3
6. Abrechnung	3
7. Inkrafttreten.....	4

1. Grundsätzliches

Die Tätigkeit im Vorstand des ZKV ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nur bezahlt im Rahmen des vorliegenden Reglements oder gemäss speziellem Beschluss des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder des ZKV sind berechtigt, an Kursen des ZKV unentgeltlich teilzunehmen.

2. Entschädigung von Spesen und Auslagen

Spesen und Auslagen werden ausschliesslich unter Vorlage von Rechnungen und Quittungen wie folgt entschädigt:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Reiseentschädigungen: | CHF 0.70 pro km für das Auto oder ein Bahnbillett 2. Klasse |
| b) | Porti: | Entschädigung der effektiven Kosten nach Beleg der Post |
| c) | Kopien: | CHF 0.10 pro Kopie oder die effektiven Kosten nach Beleg |
| d) | Büromaterial: | Effektive Kosten nach Beleg
Couvert und Drucksachen sind bei der Geschäftsstelle zu beziehen |
| e) | Telefonate: | Gesprächsgebühren sind in den Pauschalentschädigungen für die entsprechenden Funktionsträger gemäss Ziff. 3 inbegriffen. Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung. |
| f) | Übernachtungs- und Verpflegungsauslagen: | Auslagen für Übernachtungen und Verpflegung werden nur entschädigt, soweit sie nicht vom Veranstalter getragen werden und auf Grund der Örtlichkeiten oder der Zeitverhältnisse unbedingt notwendig sind. Es gelten folgende Ansätze: <ul style="list-style-type: none">• Hauptmahlzeit: CHF 24.--• Morgenessen: CHF 15.--• Übernachtungen: effektive Kosten gemäss Beleg Getränke an Sitzungen werden nicht entschädigt. Sie sind mit den Pauschalentschädigungen gemäss Ziff. 3 abgegolten.
An Vorstandssitzungen steht Mineralwasser auf Rechnung des ZKV zur Verfügung. |
| g) | Betreuung als qualifizierte Personen: (Lagerstage NWF) | ganzer Tag inkl. Nacht CHF 400.--
nur Tag ohne Nacht CHF 300.--
nur Nacht CHF 100.--
Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Spesen abgedeckt. |
| h) | Rayonsitzungen: | max. CHF 300.-- pro Rayon und Jahr |

3. Pauschalentschädigungen

Für die nachfolgenden Funktionen werden Pauschalentschädigungen wie folgt ausbezahlt:

- Geschäftsstelle Lohn
- Präsidium: CHF 1'500.-- pro Jahr
- Vizepräsidium: CHF 1'000.-- pro Jahr
- Finanzen: CHF 2'000.-- pro Jahr
- Rechnungsrevision: CHF 100.-- pro Jahr
- Verantwortliche Sparten: CHF 700.-- pro Jahr
- Verantwortliche Rayons: CHF 400.-- pro Jahr
- Obmann Luegschiessen: CHF 400.-- pro Jahr

4. Vorstandsmitglieder als Funktionäre an Veranstaltungen

Ist ein Vorstandsmitglied als Funktionär wie Parcoursbauer, Richter, Jurypräsident, Ausbilder/Trainer an einer Veranstaltung des ZKV tätig, so hat er Anspruch auf die Entschädigung gemäss den Bestimmungen des SVPS bzw. die für Instrukteure gewährte Entschädigung. Dieser Anspruch besteht nicht am ZKV-Weekend.

Für Organisation und den Besuch von Kursen und Veranstaltungen werden ausschliesslich Entschädigungen für Spesen und Auslagen gemäss Ziff. 2 bezahlt.

5. Delegiertenversammlung

Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die eingeladenen Gäste sowie die Mitglieder des Vorstandes inklusive einer Begleitperson an der Delegiertenversammlung gehen zu Lasten des ZKV.

6. Abrechnung

Die Spesenabrechnungen sind unter Beilage der Rechnungen bzw. Quittungen der Sparte Finanzen bis spätestens 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres zuzustellen.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch den Vorstand auf den 01. November 2018 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse des Spesenwesens insbesondere das Spesenreglement vom 23.04.2001 inkl. Anpassungen vom 29.02.2016 werden aufgehoben. Angepasst am 01.06.2021.

Bei Unklarheiten und Differenzen in der Auslegung dieses Reglements entscheidet der Vorstand endgültig.

Schlosswil, 7. September 2018

Das Präsidium



.....
Bruno Invernizzi

Das Sekretariat



.....
Eveline Schmutz